



D. e. 18

W

geg.  
~~2~~ 112. X <sup>4/2</sup>





4

Ohnmaßgebliches Bedencken

und aus denen ohnleugbaren

Reichs = Gesetzen

hergenommener kurzer

jedoch gründlicher Beweis :

Das das letztere

Verfahren des Reichs Hoff = Rathes

der jezigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs, Con-  
stitutions-widrig,

mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Ständen des  
Reichs præjudicirlich sey

dergestalt,

daß Sie bey der geringsten demahligen Nachgiebigkeit und verabsäumender ge-  
meinschaftlichen Vertheidigung

Ihrer

dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffe-  
nen Berechtigungen Gefahr lauffen,

ihre so theuer erworbene und dermalen in letzten Zügen liegende  
teutsche Freyheit Hoheit und ganze  
Reichs = Verfassung

völlig und auf allezeit zu verlihren.

Eutworffen

Durch einen die Wahrheit und Teutsche Freyheit liebenden  
Patrioten.

---

Kostock. 1757.

Edmundus de ...

...

... = ...

...

...

...

...

Nam tua res agitur paries dum proximus ardet,

Et neglecta solent incendia sumere vires.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





S. 1.



Es hat der Kayserliche Reichs-Hof-Rath unterm 13. Sept. und 9. Octobr. 1756. wegen des, zwischen Sr. Majestät, der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Königl. Majestät von Pohlen, als Chur-Fürsten von Sachsen, sodann Sr. Königl. Majestät in Preussen, entstandenen Krieges, zwey Conclusa, Reichs-kündiger massen, ergehen lassen, wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen zum Reichs-Feind erkläret, und gegen Allerhöchstdieselbe Avocatoria und Excitatoria erkannt worden.

S. 2.

Der hauptsächliche Umstand, worauf es hierbey ankommt, bestehet unter andern darin, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath gedachte

A 2

Con-

Conclusa, ohne Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ergehen lassen, und darinnen, absque prævia ulla forma processus Comitalis, den Anfang ab executione gemacht habe.

## §. 3.

Bei solcher der Sachen Beschaffenheit ist es kein Wunder, daß ganz Teutschland, und insonderheit die sämtlichen Stände des Reichs, sehr aufmerksam hierüber zu seyn Ursache haben.

## §. 4.

Denn, wenn der Reichs-Hof-Rath seine jetzige Procedur de facto zu behaupten vermögte, daß nemlich derselbe die Macht und Gewalt ausüben dürfte, Sr. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Chur-Fürsten, ohne Zuziehung der sämtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren, und zugleich, vermittelst Erkennung und Ausfertigung der Avocatorien und Excitatorien, absque ulla forma processus ab executione den Anfang zu machen;

So ist ohnstreitig, daß er auch künftighin, zu einer andern Zeit und Gelegenheit, eben dergleichen Conclusa gegen die Könige von Großbritannien, von Schweden, von Dännemarck, und überhaupt gegen alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, eadem facilitate, wie jeso, nach jedesmahlicher Convenienz des Kayserl. Hofes ergehen lassen könne, und möge.



## §. 5.

Allein wie mißlich es alsdenn mit der teutschen Freyheit, Hoheit, und der ganzen Reichs-Verfassung aussehen würde, solches ist gar leicht zu begreifen.

Folglich involviren mehr gedachte Reichs-Hof-Raths-Conclusa nicht allein ein gravamen particulare, in Ansehung Sr. Königl. Majestät in Preussen, sondern vornehmlich ein gravamen commune aller Stände des Reichs, ohne Ausnahme, sie mögen Catholisch, oder Evangelisch seyn.

## §. 6.

Die Begebenheit, um einen Reichs-Stand zum Reichs-Fried-Brecher, und zum Feind des Vaterlandes zu erklären, ist sonder Zweifel eine der wichtigsten und beträchtlichsten, welche sich jemahlen im Reich zutragen kan: Indem selbige eines Fürsten Land, Leute, Fürstenthum und Lehnschaft, ja Leib, und Ehre betrifft.

## §. 7.

Mithin erhellet hieraus, daß das gravamen commune, welches der Kayserl. Reichs-Hof-Rath denen sämtlichen Ständen des Reichs, obgedachter maßen, zugefüget hat, nicht etwa von einer schlechten, und geringen Gattung, sondern maximi momenti seye.

## §. 8.

Es ist Reichs-kündig, und, unter andern, aus des Henniges meditationibus ad Instrument. pac. Mantissa II. pag. 759. & seqq. mit  
2 3 mehrern

mehreern zu ersehen, was der Kayserl. Reichs-Hof-Rath von langen Zeiten her, vor unzählich viele Fehler sich habe zu Schulden kommen lassen:

Aber das gegenwärtige gravamen commune, daß der Reichs-Hof-Rath sich unterstanden hat, Sr. Königl. Majestät in Preussen, ohne Rath, Wissen, und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren, und zugleich ab executio-ne anzufangen, die geschärfste mandata avocatoria zu erkennen, und so fort auszufertigen, auch derselben affigirung auf das heftigste urgiren zu lassen, ist so important, und weit aussehend, daß es alle vorhergehende gravamina communia, & particularia, in einen Zusammenhang gefasset, weit übertrifft, und noch kein Exempel vorhanden ist, daß der Reichs-Hof-Rath, seit der Zeit, da die Stände des Reichs an der Reichs-Regierung mit Theil haben, sich jemahlen so sehr vergessen haben solle.

S. 9.

Dannhero hält man sich vor gesichert, es werden Sr. Kayserl. Majestät, und selbst dero Gemahlin der Kayserin-Königin Majestät hienächst, wann sie zuvorderst, nach dero sonst Weltbekannten hohen penetration, und æquanimität, das mehr gemeldte gravamen commune omnium statuum imperii mit einer Gelassenheit des Gemüths gründlich einzusehen, und zu betrachten geruhen wolten, das enorme Reichs-Constitutions-widrige Verfahren des Reichs-Hof-Raths um so mehr allgergerechtest erkennen, und mißbilligen, als allerhöchst-gedachte Kayserin-Königin schon selber in fast eben demselben Casu sich befunden haben.

S. 10.

Denn es ist jedermänniglich bekannt, welcher gestalt der Kayserin Königin Majestät mit Weiland Kayser Carl VII. Majestät, gloriwürdigsten Andenkens, in Krieg verwickelt gewesen.

Es ist ferner bekannt, daß der damalige Reichs-Hof-Rath, eben die Macht und das Recht gehabt hat, als der jetzige.

Wann nun der vormahlige Reichs-Hof-Rath sich hätte beygehen lassen wollen, Allerhöchst-gedachte Sr. Majestät ohne Vorwissen und Einwilligung derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zur Reichs-Feindin zu declariren, und ohne einige Form eines processus, mit der Execution den Anfang zu machen; mithin ohne Anstand avocatoria und excitatoria, in denen geschärfstesten Terminis zu erkennen, ausfertigen, und publiciren zu lassen;

So wird wohl niemand in Abrede stellen, daß Allerhöchst-Dieselbe, gegen ein solches ungerechtes, zudringliches, und eigenmächtiges Reichs-Constitutions-widriges Verfahren des vormahligen Reichs-Hof-Raths, dero allergerechteste indignation an Tag zu legen die größeste Ursach gehabt hätten.

Gleichwie aber die natürliche Rechts-Regul mit sich bringet: quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure uratur;

So werden auch Se. Kayserl. Majestät, und dero Gemahlin der Kayserin-Königin Majestät, anjeko Sr. Königl. Majestät in Preussen, so wenig, als dero übrigen höchst und hohen Herren Reichs-Mitständen, samt und sonders im geringsten verdencken, wenn sie dieses höchstwichtige Reichs-

Reichs-Geschäfte der *dijudicatur* des Kayserl. Reichs-Hof-Raths keines wegen unterwerfen können, sondern *ex forma reipublicæ*, nach dem Exempel dero Vorfahren, ohnwidrsprechlich befugt sind, gegen das offenbahre Reichs-Constitutions-widrige Verfahren des gedachten Reichs-Hof-Raths, die ernste nachdrücklichste remedur, und Ahndung vorzuzufehren, damit Sie durch das intendirende Præjuditz in ihren Hoheiten und Rechten nicht irreparabiliter verkürzet, noch durch einiges Nachsehen bey der spätesten Nachwelt, *responsable* gemacht werden möchten.

§. II.

Dieses alles ist in denen Reichs-Gesetzen auf eine ganz klare und *incontestable* Weise gegründet.

Solchemnach haben Se. Kayserl. Majestät in Dero Wahl-Capitulation art. IV. §. I. ausdrücklich versprochen: „Daß Sie in allen „Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem *Instrumento pacis* nahmentlich *exprimiret*, „und dergleichen, die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des „Reichs ihres *juris suffragii* sich gebrauchen lassen, und NB. ohne „derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen „nichts fürnehmen noch gestatten wollen.

Nun sind in dem *Instrumento pacis Westphalicæ* Art. VIII. §. Gau-deant. 2. unter denenjenigen Reichs-Geschäften, welche *ad jura Comiti-orum*, und nicht vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehören, insonderheit solche *exprimiret*, welche von dem *Jure belli, pacis & fœderum* abhängen: So, daß kein Reichs-Krieg beschloffen, und veste gesetzet, noch  
ein

ein Reichs-Stand für einen Fried-Brecher, Stöhrer der Ruhe, oder für einen Feind des Teutschen Reichs erklärt werden kan, als von der allgemeinen Reichs-Versammlung.

§. 12.

In eilenden Fällen wird nach vor allegirter Wahl-Capitulation §. 2.

„zum wenigsten deren sämtlichen Chur-Fürsten, Vorwissen, Rath, und Einwilligung erfordert, wo demnechst gleichwohlen, „und so balden mit gesammten Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 13.

So gar darf der Kayser, was die connexa, & accessoria belli, als Werbungen, Durchzüge, Einquartirungen zc. betrifft, ohne Vorwissen, und Bewilligung derer gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nichts beschliessen, noch verordnen.

Instrum. pac. Westphal. art. VIII. §. gaudeant. 2. in ver- bis: *delectus, aut hospitaciones militum instituende.*

Neuester Wahl-Capitul. art. IV. §. 7. 8. & 9.

§. 14.

Wenn auch ferner in solchen Fällen, wo publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, aller Churfürsten, sämtliche

B

Ein

Einwilligung für hinlänglich gehalten wird; So ist doch selbige nach der

Wahl-Capitul. Art. VI. §. 2.

Dahin ausdrücklich restringiret daß solche Einwilligung zu gelegener Zeit, und Wahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und NB. nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen könne, wie sonst NB. in allen andern des Reichs Sicherheit und *statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser *zu* erlanget werden solle.

§. 15.

Dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sind bekanntlich, nach dem Instrum. pacis Westphal. art. VIII.

§. habeantur. 3.

Neuester Wahl-Capitul. art. XX. per tot.

die Achts- und Ober-Achts-Sachen keinesweges zur decision überlassen, sondern es soll hinführo niemand hohen oder niedern Standes, Chur-Fürst, Fürst, oder Stand, oder Anderer, NB. ohne rechtmäßig und genugsame Ursache, auch ungehörret, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht, und erklärt werden.

§. 16.

§. 16.

Widrigensals würden die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs deterioris conditionis als die Nobiles Poloniæ seyn, wie solches ad hanc materiam der Ritsch in Observat.

ad Capitulat. Carol. VI. Art. XX.

mit mehreren angeführet hat.

§. 17.

Aus diesem allen ist also zur Gnüge zu erkennen, daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath schlechterdings unbefugt, und incompetent sey, über die Frage zu urtheilen: Ob jemand für einen Reichs-Feind zu halten, und zu erklären sey, oder nicht?

Um des willen ist es dem ganzen Reichs-Fürsten Stand verächtlich und verkleinerlich, auch desselben Hoheit und Würde höchst präjudicialich, daß, dem allen ohngeachtet mehrgemeldter Reichs-Hof-Rath sich so weit vergangen hat, Se. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Chur-Fürsten des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren.

§. 18.

Es ist zwar andern, daß der Kayser nach denen Reichs-Abschieden de anno 1544. §. 72. & seq. und

vom Jahr 1555. §. 43. seq. berechtigt sey, wider die Reichs-Glieder und Vasallen, wie auch eigene Landsassen, Vasallen und Unterthanen, welche in Krieges-Diensten teutscher Reichs-Feinden sich befinden, Mandata, Avocatoria zu erkennen,

B 2

und



und solche von dem Reichs-Hof-Rath entwerfen und ausfertigen zu lassen.  
Wie davon bey

Pfeffinger. ad Vitriar. lib. III. tit. 2. §. 26. lit. C.  
pag. 130. seqq.

viele Exempla angeführet sind.

Allein, es verstehet sich, daß solche Avocatoria anderer Gestalt  
nicht statt haben, als *prævia communicatione cum Imperii Statibus*.

Idem ad Vitriar. lib. III. tit. 19. §. 82. lit. C. pag. 66.

§. 19.

Folglich muß als eine *Conditio sine qua non* voraus gehen, und  
haben die avocatoria sonst keinesweges statt, sondern sind eigenmächtig,  
zudringlich, und Reichs-Constitutions-widrig, biß vorher jemand von  
der allgemeinen Reichs-Versammlung, *cum plenaria causa cogni-*  
*tione*, auf eine Solenne Art und Weise, zum Reichs-Feind erkläret  
worden.

§. 20.

Um so weniger kan der Kayserl. Reichs-Hof-Rath hierüber, und  
über die *causas belli offensivi, & defentivi cognosciren*, als sonst  
erstaunlich gefährliche Folgen daraus erwachsen müßten, wenn dieses  
Reichs Gericht jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der allgemeinen  
Reichs-



Reichs-Versammlung zum Reichs-Feind declariren, und solcher gestalt das ganze Reich in die schwereste unnöthige Kriege, nach seinen bekannten partheyischen, und von dem Wink des Kayserl. Ministerii lediglich abhängenden Erkentnissen, willkührlich verwickeln könnte.

## §. 21.

Nach der Kayserl. Wahl Capitulat.

art. XVI. §. 12. & 14. in fin.

ist zwar ausdrücklich verbothen, daß die Kayserlichen Räte und Ministri in die Reichs-Hof-Raths Sachen sich nicht mischen sollen;

Allein es ist im Gegentheil Reichskundig, wie wenig dieser Articul befolgt werde, so daß der Reichs-Hof-Rath, durch seine offenbare dependenz von dem Kayserlichen Ministerio so gar in denen Sachen, worinnen seine Jurisdiction sonst noch kundirt ist, sich suspect machet, und dadurch so viele Recursus ad comitia selbst veranlasset.

## §. 22.

Genug aber, daß der Reichs-Hof-Rath in Reichs-Kriegs Sachen gar keine Jurisdiction habe, und, ob deducirter massen, niemanden zum Reichs-Feind declariren könne, sondern solche Erkentnisse lediglich von der allgemeinen Reichs-Versammlung erwarten müsse.

Da zumahlen dem Reichs-Hof-Rath nach der

Wahl-Capitulat, art. XII. §. 4.

B 3

mit

mit deutlichen Worten untersaget ist, daß er keinesweges in die innere  
 „Kriegs-*Civil- und Oeconomische* Verfassungen derer Reichs-Träysen  
 Hand einschlagen, darüber auf einigerley Weise erkennen oder wohl  
 „gar processe ausgehen lassen solle.

Wie viel weniger kan dem Reichs-Hof-Rath verstattet werden, daß  
 er sich in Reichs-Kriegs-Sachen mischen, die Hand einschlagen, darü-  
 ber erkennen, und so gar den mächtigsten Chur-Fürsten des Reichs, oh-  
 ne Vorwissen, Rath und Bewilligung derer übrigen sämtlichen Chur-  
 Fürsten, Fürsten und Ständen, absque ulla causæ cognitione, zum  
 Reichsfeind einseitig, und eigenmächtig declariren, und solcher gestalt,  
 contra honorem, & respectum omnium Statuum Imperii, in De-  
 roselben vornehmstes Jus Majestaticum, de cognoscendo super bello  
 Imperii, illudque decernendo, die allerempfindlichste Eingriffe thun  
 dürfte.

## §. 23.

Allbiweilen nun der Reichs-Hof-Rath, durch ein solches neuer-  
 liches unerhörtes Verfahren, denen Reichs-Constitutionen, insonder-  
 heit dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen Kayserl. Wahl-  
 Capitulationen, welche alle hierunter einstimmig sind, schnur gerade  
 entgegen gehandelt, und durch gedachte seine Contraventiones und  
 Violationes legum imperii die Schrancken seines Amts, und der von  
 dem Kayser und dem Reich ihm vorgeschriebenen Justitz-Ordnungen,  
 so sehr weit überschritten hat, daß sein Verfahren schlechterdings unlei-  
 dentlich, null und nichtig ist; So sind die Reichs-Stände keineswe-  
 ges

ges verbunden, dasselbe zu befolgen, noch die unstatthafte Avocatoria in ihren Territoriis zu affigiren, und zu publiciren.

## §. 24.

Se. Kayserl. Majestät haben selbst dergleichen Reichs-Constitutions-widriges illegales, und unförmliches Verfahren des Reichs-Hof-Raths, sonderlich in Achts- und Ober-Achts-Sachen, nach Dero

Wahl-Capitular. art. II. & art. XX. §. 10.

ohnehin schon mit denen klaresten und nachdrücklichsten Worten für un- gültig, und unverbindlich erkannt.

Auch ist bey solcherley ungerechten Proceduren des Reichs-Hof-Raths nicht allein denen Reichs-Ständen zugestanden und eingeräumt, daß sie zu pariren nicht schuldig sind:

Capitular. Joseph. I.

Art. 7. in fin. Art. 17. in fin. & 37. circa fin.

Sondern Allerhöchst-gedachte Se. Kayserl. Majestät haben auch, nach Dero

Wahl-Capitular. art. XXIV. §. 4.

versprochen, den Reichs-Hof-Rath deshalb zu corrigiren, und gegen denselben die gebührende Remedur vorzunehmen.

## §. 25.

Bey solchen Umständen ist kein Zweifel, es werde die allgemeine  
 Reichs-Versammlung, und ein jeder Reichs-Stand insbesondere hoch-  
 erleuchtet, einsehen, wie höchstnöthig es sey, daß das gegenwärtige höchst-  
 wichtige Gravamen commune omnium Statuum aus dem Grunde  
 gehoben, und die obgedachte Reichs-Constitutions-widrige Reichs-Hof-  
 Raths-Conclusa vom 13. Sept. und 9. Octobr. 1756. vor allen Dingen  
 für null und nichtig declariret, auch zugleich gegen den Reichs-Hof-Rath,  
 welcher hierunter wider seine dem Kayser, und dem Reich geleistete Pflich-  
 ten offenbarlich gehandelt hat, die gebührend ernst- nachdrückliche Abn-  
 dung vorgefehret, mithin solchergestalt die so theuer erworbene Deutsche  
 Freyheit, Hoheit, und ganze Reichs-Verfassung in aufrechtem Stande  
 erhalten werden mögte.







153358

ULB Halle

005 487 609

3

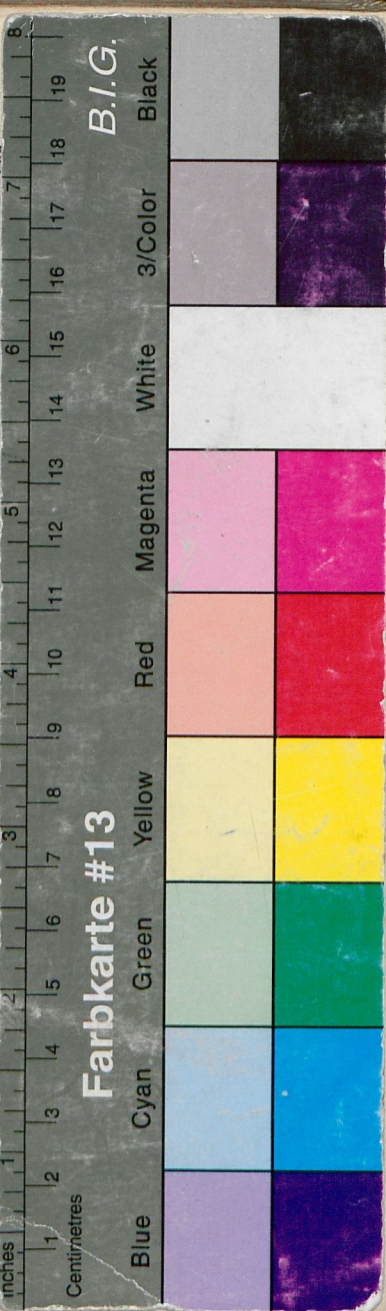


12









Ohnmaßgebliches Bedencken

und aus denen ohnleugbaren

# Reichs = Gesetzen

hergenommener Kurzer

jedoch gründlicher Beweis :

Das das letztere

Verfahren des Reichs Hoff = Rathß

der jezigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs, Con-  
stitutions-widrig,

mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Ständen des  
Reichs præjudicirlich sey

dergestalt,  
daß Sie bey der geringsten dermahligen Nachgiebigkeit und verabsäumender ge-  
meinschaftlichen Vertheidigung

Ihrer  
dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffe-  
nen Berechtigungen Gefahr lauffen,

ihre so theuer erworbene und dermalen in letzten Zügen liegende  
teutsche Freyheit Hoheit und ganze  
Reichs = Verfassung

völlig und auf allezeit zu verlihren.

Entworfen

Durch einen die Wahrheit und Teutsche Freyheit liebenden  
Patrioten.

Kostock. 1757.